

Das Erbrecht-Spezial
von tz und Münchner Merkur



Rechtsanwälte und Erbrecht

Aktuelle Rechtsprechung, Tipps und mehr

Europa wächst zusammen. Und so passiert es, dass auch die Rechtsprechung plötzlich verstärkt die privaten Haushalte und Leben beeinflusst. Zum Beispiel, wenn international – sei es aufgrund doppelter Staatsbürgerschaften, Umzügen oder Heirat – ver- und geerbt wird. Aber auch, wer in Deutschland erbt, sollte einiges beachten. Unsere Experten beraten gerne.

Das raten die Top- Juristen



Foto: Panthermedia/Zerbor

Dr. Stephan Lang
Fachanwalt Erbrecht



Renate Maltry
Fachwältin Erbrecht



Mag. Michael Köllner
Fachanwalt Erbrecht



- Internationales Erbrecht
- Steuervorteile dank Wohnortswechsel
- Erbstreitigkeiten verhindern
- Das Vermögen bewahren
- Den Pflichtteil mindern
- Vorweggenommene Erbfolge

International (ver)erben

Welches Erbrecht wann gilt

Immer mehr Menschen arbeiten in europäischen Nachbarländern oder verbringen dort ihren Lebensabend. Viele von ihnen besitzen am neuen Lebensort wie auch im Heimatland Vermögen. Im Todesfall sind die Erben damit oftmals überfordert. Die Abwicklung von Erbfällen innerhalb der EU wurde durch die seit 2015 geltende Europäische Erbrechtsverordnung vereinfacht. Diese regelt, welches nationale Erbrecht anzuwenden ist, wenn Vermögen in mehreren EU-Staaten zu vererben ist. Die neue Verordnung bietet eine größere Rechtssicherheit.

Wünsche genau festlegen

Wer möchte, dass das Erbrecht des Landes angewandt wird, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, muss dies ausdrücklich im Testament festlegen. Lebt also beispielsweise eine Deutsche oder ein Deutscher in Frankreich und möchte, dass deutsches Erbrecht im Erbfall angewendet wird, so muss dies klar aus dem letzten Willen hervorgehen.



Foto: dpa/Andrea Warnecke

Vererben in Österreich

Grundsätzlich ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich nach der EU-Rechtsverordnung das Recht anwendbar, welches nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers beziehungsweise des Verstorbenen zur Anwendung kam. Dem Erblasser steht jedoch eine beschränkte Rechtswahlmöglichkeit – zum Beispiel in einem Testament – zu. Eine Rechtswahl ist zugunsten des österreichischen Rechts beispielsweise möglich, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder zum Todeszeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft besaß. Das österreichische Erbrecht unterscheidet sich in wesentlichen Bereichen vom deutschen Erbrecht. Wer hier vererben möchte, sollte sich dringend den Rat eines Experten einholen.

Fallstricke auch in Deutschland

Von den Testamenten, die in Deutschland existieren, sind viele fehlerhaft. „Oft scheuen die Menschen bei der Nachlassplanung den Weg zur Fachwältin oder zum Fachanwalt. Sie haben das Gefühl, eine rechtliche Beratung zu diesem Thema sei teuer und nur für wohlhabende Personen sinnvoll. Das ist ein Trugschluss“, erklärt Katja Habermann vom Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten. Vorsicht ist bei der eigenständigen Testamentserrichtung geboten. Ein unterschriebenes, handschriftliches Testament ist zwar genauso gültig wie das notarielle. Aber: Die Erblasserinnen und Erblasser verfügen in den meisten Fällen nicht über das juristische Fachwissen, das die gewünschte Erbfolge sichern würde. Erbstreitigkeiten sind oft die Folge. Mo



Foto: panthermedia/AerialMike



Unser
Experte

Mag. Michael Köllner Fachanwalt Erbrecht

auch zugelassen als Rechtsanwalt in Österreich
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Straße 11, 80538 München
Telefon: 089/2 1023 10
www.kpr-legal.eu
info@kpr-legal.eu

► Österreichisches Verlassenschaftsverfahren und Erbrecht

Im österreichischen Recht darf niemand eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen, selbst wenn er der potentielle Alleinerbe ist. Erst mit der Erbantrittserklärung gegenüber dem Gerichtskommissär und nachfolgender gerichtlicher „Einantwortung“ wird der Erbe rechtmäßiger Erbschaftsbesitzer und Eigentümer der Erbschaft. Vor der Einantwortung ist die Erbschaft eine selbstständige juristische Person.

► Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und der Kinder

Neben den Nachkommen des Verstorbenen beträgt die gesetzliche Erbquote des Ehegatten nur 1/3 der Verlassenschaft, sie ist also meistens geringer als im deutschen Recht. Die Nachkommen des Erblassers erben neben dem Ehegatten 2/3 der Erbschaft. Soweit keine Kinder oder weitere Abkömmlinge des Verstorbenen vorhanden sind, erben die Eltern des Verstorbenen zu 1/3, der Ehegatte zu 2/3. Ist nur ein Elternteil des Verstorbenen vorhanden, kommt es zu einer Vergrößerung des Erbteils des überlebenden Ehegatten. Soweit der Ehegatte noch lebt, sind die Geschwister oder die Großeltern des Erblassers nicht erbberechtigt.

► Pflichtteilsrecht in Österreich

Nur Nachkommen und Ehepartner/eingetragene Lebenspartner sind im österreichischen Recht pflichtteilsberechtigt. Im Gegensatz zum deutschen Recht haben Eltern im österreichischen Recht keinen Anspruch auf den Pflichtteil. Der Pflichtteilsanspruch entsteht, soweit der potentielle Erbe aufgrund eines Testaments und/oder durch Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers an Dritte eine geringere Quote erhält, als ihm nach dem gesetzlichen Erbrecht zusteht. Der Pflichtteilsanspruch beträgt maximal die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Er verzinnt sich im österreichischen Recht ab Todeszeitpunkt des Erblassers, und nicht ab Verzug, wie im deutschen Recht. Der Pflichtteilsanspruch verjährt innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis, kenntnisunabhängig maximal in 30 Jahren. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist in Österreich die Verjährung zum Jahresende unbekannt, sodass die Verjährungsfrist kürzer sein kann als in Deutschland.

Aufgrund der zum deutschen Recht unterschiedlichen Quoten des gesetzlichen Ehegattenerbrechts kann der Pflichtteil des Ehegatten im österreichischen Erbrecht niedriger, der Pflichtteil der Nachkommen demzufolge höher sein als im deutschen Erbrecht.

► Pflichtteilsminderung ist möglich

Im Gegensatz zum deutschen Erbrecht kennt das österreichische Erbrecht die Pflichtteilsminderung durch eine letztwillige Verfügung. Der den Nachkommen sowie dem Ehegatten zustehende Pflichtteil kann z.B. mit einem Testament halbiert werden. Das setzt voraus, dass zwischen dem Verstorbenen und dem Pflichtteilsberechtigten eine entsprechendes Näheverhältnis fehlte oder über eine längere Zeit bis zum Tod des Verstorbenen nicht vorhanden war.

Eine Pflichtteilsminderung nach § 776 ABGB ist gegenüber allen Pflichtteilsberechtigten erlaubt, z.B. auch gegenüber ehelichen und nichtehelichen Kindern und auch gegenüber dem Ehegatten. Durch die Möglichkeit einer Rechtswahl im Rahmen der EU-Erbrechtsverordnung gibt es hier mannigfaltige Gestaltungsmöglichkeiten zur Verringerung etwaiger Pflichtteilsansprüche, die das deutsche Recht so nicht kennt.

MoL



Unsere
Expertin

Renate Maltry Fachanwältin Erbrecht

Kanzlei Maltry
Hohenzollernstraße 89
80796 München
Telefon: 089/30779144
www.rechtsanwaeltinnen.com
maltry@rechtsanwaeltinnen.com

► Der internationale Erbfall – was gilt es zu beachten?

Immobilienkäufe in Europa sind im Trend. Corona hat den Boom am Kauf von Ferienimmobilien beflügelt. Der Traum, den Lebensabend anschließend dort zu verbringen, wo man vorher Urlaub machte, wird häufig realisiert. Viele deutsche Staatsangehörige arbeiten auch überall in Europa und heiraten dort. Die Verflechtungen innerhalb Europas werden damit immer größer. Beliebte Länder sind Österreich, Frankreich, Italien und Spanien. Die erbrechtlichen Konsequenzen würden dabei aber oft nicht bedacht, erläutert die Erbrechtsexpertin Renate Maltry.

► Aufenthaltsland entscheidet über Erbrecht

Zieht man aus Deutschland weg, ist nicht die Staatsangehörigkeit maßgeblich, sondern es gilt für die Anwendbarkeit des Erbrechts das Recht des Landes, in dem man lebt. Seit dem Inkrafttreten der EuErb VO am 17. August 2015 gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

„Verhindern können Sie das, indem Sie eine Rechtswahl des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit treffen, das dann in anderen Ländern zur Anwendung kommen muss“, rät Maltry. Bevor man eine Rechtswahl treffe, sollte man sich aber hinsichtlich der Unterschiede der Rechtsordnungen beraten lassen. Manche Rechtsordnungen brächten durchaus auch Vorteile, wie etwa das Wohnrecht in Österreich und Italien oder die Möglichkeit der Stundung und Reduzierung des Pflichtteilsanspruches in Österreich.

► Steuervorteile dank Wohnortwechsel?

So kann ein Wohnsitzwechsel in Europa durchaus erbrechtliche Vorteile mit sich bringen: Glaubt man nun wegziehen zu können, damit dann auch das dortige Steuerrecht gilt, so unterliegt man einem Trugschluss. Renate Maltry warnt und weist darauf hin, dass die europäische Vereinheitlichung im Erbrecht gerade nicht für die Erbschafts- und Schenkungssteuerer gelte.

Hier können die Regelungen mehrerer Staaten zur Anwendung kommen. Die Flucht ins Ausland bringt häufig nicht die erhoffte Steuererleichterung. Schon bei der Ausgestaltung der persönlichen Lebensverhältnisse, der Wahl des Wohnsitzes, dem Kauf der Vermögensanlage wird im Vorfeld häufig nicht bedacht, dass ein späterer Vermögensübergang von Todes wegen oder unter Lebenden zu einer doppelten oder Mehrfachbesteuerung führen kann.

Deutschland hat nur mit wenigen Staaten auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Deshalb kann die Doppelbesteuerung häufig ungemindert auftreten. Nach dem deutschen Erbschaftssteuergesetz unterliegt ein Vermögensübergang der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht, wenn entweder der Erblasser beziehungsweise der Schenker oder der Erbe beziehungsweise Beschenkte Inländer ist. Inländer sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Erb StG gebietsansässige Wegzügler mit deutscher Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Wegzugs.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Wegzug gilt die sogenannte erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht. Bei einem Wegzug eines Deutschen in die USA verlängert sich die Frist auf zehn Jahre. In Doppelbesteuerungsfällen hat das Bedeutung für die Anrechnung der ausländischen Steuer. Selbst wenn aber diese Wegzugsfristen abgelaufen sind, gilt die unbeschränkte Erbschaftssteuerpflicht, wenn die Beschenkten beziehungsweise die Beerbten, zum Beispiel die Kinder, in Deutschland bleiben. Dann wird sein Erwerbsanteil unbeschränkt besteuert. MoL



Unser
Experte

Dr. Stephan J. Lang Fachanwalt Erbrecht

Rechtsanwälte Dr. Lang & Kollegen
Maximilianstraße 2
80539 München
Telefon: 089/20500858 10
www.anwaltskanzlei-muenchen.de
info@anwaltskanzlei-muenchen.de

► Vorweggenommene Erbfolge

Die vorweggenommene Erbfolge ist eine Vermögensübertragung unter Lebenden. Hier werden also Werte – meistens Immobilien – in der Erwartung übertragen, dass im Erbfall der Erbe oder die Erbin das Vermögen ohnehin erhalten wird. Das Erbrecht des Erben beziehungsweise der Erbin wird vorweggenommen, sprich zu Lebzeiten erfüllt.

► Vermeidung von Erbschaftssteuer

Die Gründe für eine vorweggenommene Erbfolge können unterschiedlicher Art sein und haben manchmal keinen erbrechtlichen Bezug. Häufig ist das Sparen von Erbschaftssteuer ein Grund für die vorweggenommene Erbfolge. Weitere Motive sind zum Beispiel die Versorgung des Bedachten und seiner Familie, der Vorbehalt eines Nießbrauchs sowie einer Renten- oder Pflegeverpflichtung, eine gewünschte Pflichtteilsminderung oder das Erhalten von Familienvermögen. Zur Ausgestaltung der vorweggenommenen Erbfolge müssen Verträge mit entsprechenden Regelungen abgeschlossen werden. Bei zahlreichen Verträgen handelt es sich um einen Schenkungsvertrag, mit denen der Erblasser auf den Erben erhebliche Vermögenswerte überträgt.

► Steuerfreibeträge nutzen

Nach § 14 Abs. 1 Erbschaftsteuergesetz werden alle Erwerbe, die eine Person innerhalb von zehn Jahren erhält, zusammengerechnet – egal, ob sie durch ein Erbe oder eine Schenkung erfolgten. Von dieser Gesamtsumme ist der jeweilige Freibetrag abzusetzen. Mit einer langfristig geplanten Schenkungsstrategie kann daher die mehrfache Nutzung der persönlichen Freibeträge und des Versorgungsfreibetrages erreicht werden. Je nach Gestaltung der vorgenommenen Erbfolge lässt sich auch die Pflichtteilslast reduzieren, weil sich der Pflichtteilergänzungsanspruch nach der neuen Fassung des § 2325 Absatz 3 Satz 1 BGB jedes Jahr um ein Zehntel reduziert. Das funktioniert allerdings nur, wenn die Übergeber nicht zu viel zurückbehalten. Insbesondere ein Nießbrauch (der/die Schenkende behält das alleinige Nutzungsrecht, kann die Immobilie aber nicht anderweitig vererben oder verkaufen) ist hier schädlich.

► Risiken der vorweggenommenen Erbfolge

Grundsätzlich gilt: Was weg ist, ist weg. Ausnahmen gibt es nur in Extremfällen. Sobald etwas verschenkt ist, verliert der/die Übergeber/in alle Rechtsmacht über das Verschenkte und der/die Beschenkte kann damit tun und lassen, was er/sie will. Gemindert werden kann diese Rechtsfolge dadurch, dass dem Übergeber/der Übergeberin Rücktrittsrechte eingeräumt werden. Üblich sind zum Beispiel Rücktrittsrechte für den Fall des Vermögensverfalls oder des Vorversterbens des/der Beschenkten oder für den Fall, dass der Übergeber/die Übergeberin das Grundstück veräußern will. Wer hier keinen Fehler begehen möchte, sollte sich dringend rechtlich beraten lassen. Denn die vorweggenommene Erbfolge hat durchaus ihre Vorteile – doch, ob sie im Einzelfall zutreffen, kann der Experte am besten beurteilen.

Kf/LPR

84,4

Milliarden Euro

haben die Finanzverwaltungen in Deutschland durch Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen veranlagt.

Foto: Panthermedia/belchonock